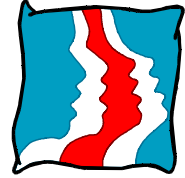


Liederkrantz Pfullingen e.V.
(gegründet 1837)



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der 1837 gegründete Verein führt den Namen Liederkrantz Pfullingen e.V.

Der Verein ist am 16. Juni 1904 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen unter der Nr. VR 12 eingetragen worden. Er ist Mitglied im Schwäbischen Sängerbund 1849 e.V. und damit im Deutschen Chorverband e.V. oder deren Rechtsnachfolger.

Der Verein hat seinen Sitz in Pfullingen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges. Der Verein hält für singende Mitglieder regelmäßig Übungsstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

b) Der Verein ist jugendpflegerisch tätig. Für einen Kinder- und Jugendchor beschließt die Mitgliederversammlung eine Jugendordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus singenden Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen,
- Berufung gegen Beschlüsse des Vorstands in den Mitgliederversammlungen,
- Vorschlagsrecht, Vortrag von Wünschen und Anträgen,
- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- Die singenden Mitglieder haben an den Übungsstunden und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- Den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft sofort.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Beratung im Vorstand. Jedoch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr gezahlt werden; desgleichen sind rückständige Beiträge zu entrichten. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Geschäftsführender Vorstand,
- b) erweiterter Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

Zu a) Geschäftsführender Vorstand

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters nach § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Zu b) Erweiterter Vorstand (Vorstand)

Neben dem geschäftsführenden Vorstand gehören dem Vorstand an:

die Sprecher der Chöre (jeder Chor kann einen Sprecher in den Vorstand entsenden, der Kinder- und Jugendchor entsendet den Jugendsprecher),

die Chorleiter,

der Schriftführer,

der Kassier,

der Jugendwart

der Vorsitzende des Veranstaltungsausschusses,

bis zu 3 Sängerinnen ,

bis zu 3 Sänger,

bis zu 3 fördernde Mitglieder.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, sowie der Schriftführer und der Kassier, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl kann auch auf deren Antrag oder auf Antrag der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit stattfinden.

Die Sprecher der Chöre und der Vorsitzende des Veranstaltungsausschusses werden von den

singenden Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl kann auch auf deren Antrag oder auf Antrag der singenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit stattfinden.

Die Chorleiter werden von den singenden Mitgliedern der betroffenen Chöre ausgewählt (Auswahlverfahren bei mehreren Bewerbern). Auf Antrag mit einfacher Mehrheit der singenden Mitglieder der betroffenen Chöre kann die Position eines Chorleiters neu ausgeschrieben werden.

Der Jugendsprecher wird gemäß der Jugendordnung gewählt.

Der Jugendwart wird vom erweiterten Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl kann auch auf dessen Antrag oder auf Antrag des erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit stattfinden.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt.

Zu c) Die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Die Termine und die Tagesordnung sind vom Vorstand mindestens eine Woche vorher im Echaz-Boten, den Reutlinger Nachrichten oder deren nachfolgenden Tageszeitungen bekanntzugeben. Außerdem muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder eine solche unter Angabe der Gründe beantragt. Das Protokoll über die Mitgliederversammlungen wird schriftlich vom Schriftführer erstellt und von diesem unterschrieben.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung sind zuerst im Vorstand zu beraten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag. Ein Beschluss kommt zustande, wenn 2/3 der abgegebenen Stimmen auf ihn vereinigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder und mindestens 7/8 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Versammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt der ersten Mitgliederversammlung eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Sollte sich im Laufe von 10 Jahren ein neuer Verein auf Grund des Wortlautes und des Geistes dieser Satzung bilden, so wird ihm, wenn er seine Lebensfähigkeit nach dreijährigem Bestehen nachgewiesen hat, das Vermögen des Liederkranz Pfullingen übergeben.

Voraussetzung ist, dass das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

Hat sich kein Nachfolger gefunden, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pfullingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ -11 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 2. März 2007 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen in Kraft.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.